

ZH_VERWALTUNGSGERICHT RG.1999.00009 vom 26. Januar 2000

ZH Verwaltungsgericht, 2000-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__RG.1999.00009

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT RG.1999.00009 du 26 janvier 2000

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT RG.1999.00009 del 26 gennaio 2000

Regeste

Revision SB.99.00010 | Zulässigkeit der Revision im Steuerrecht. Voraussetzungen des Revisionsgrundes der Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften, welcher der Berichtigung "prozessualer Versehen" dient (E. 1). Solche Versehen liegen nicht vor, und das Revisionsbegehren erschöpft sich in appellatorischer Kritik (E. 2). Abweisung, soweit darauf überhaupt einzutreten ist. BGE-Nr. 2P.336/1999

Erwägungen

E. 2

Eine Verletzung wesentlicher Verfahrensgrundsätze erblicken die Geschworenen darin, dass das Verwaltungsgericht auf ihre Beschwerde gegen die Ablehnung des Begehrens um Verfahrensvereinigung und des Ausstandsgesuchs gegen den Kommissionspräsidenten Dr. Richard Oesch durch die Steuerrekurskommission II nicht eingetreten ist. Das Gericht habe dadurch eine gegen Art. 4 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 (aBV) verstossende Rechtsverweigerung begangen und den aus Art. 58 aBV fliessenden Anspruch auf einen unabhängigen und unbefangenen verfassungsmässigen Richter missachtet. Das Verwaltungsgericht hat im angefochtenen Entscheid dargelegt, weshalb seiner Auffassung nach Zwischenbeschlüsse der Steuerrekurskommissionen ■ mit Ausnahme gewisser Beschlüsse über die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege ■ nicht selbständig, sondern nur in Verbindung mit dem Endentscheid durch Beschwerde weitergezogen werden können. Von einem prozessualen Versehen des Verwaltungsgerichts, welches Voraussetzung für eine Revision wäre, kann infolgedessen keine Rede sein. Die Vorbringen der Geschworenen erschöpfen sich zudem in appellatorischer Kritik an der rechtlichen Würdigung des Verwaltungsgerichts, welche von vornherein nicht Gegenstand eines Revisionsverfahrens bilden kann. Derartige unzulässige Vorbringen liegen auch den von ihnen gestellten weiteren Anträgen zugrunde. Dies führt zur Abweisung des Revisionsgesuchs, soweit darauf einzutreten ist.

E. 3

... Demgemäss entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Das Revisionsgesuch wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.